



# Reglement für den Fonds „Offener Hörsaal“

VOM 22.09.2016

Stand: 22.09.2016

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

### Art. 1

Der Fonds „Offener Hörsaal“ dient der Finanzierung von Gasthörer\_innenscheinen für geflüchtete Personen. Diese werden an der Universität von der Abteilung ZIB unter dem Namen Hörschein angeboten.

Fondsvermögen

### Art. 2

Das Fondsvermögen setzt sich aus einer erstmaligen Einlage und aus zukünftigen Spendengeldern von Dritten sowie allfälligen Gewinnverteilungen oder Sonderzulagen zusammen.

Verwendung des  
Fondsvermögens

### Art. 3

1 Der Vorstand befindet über die Verwendung des Fondsvermögens.  
2 Antragsberechtigt sind geflüchtete Personen mit einem Ausweis N oder F.

## B. ORGANISATION

Verwaltung

### Art. 4

Der Fonds wird von der SUB-Buchhaltung verwaltet.

Rechnungsprüfung

### Art. 5

Die Jahresrechnung des Fonds wird durch die Rechnungsrevision geprüft und gemeinsam mit der Jahresrechnung der SUB vom StudentInnenrat genehmigt.

## C. VERFAHREN

Gesuch

### Art. 6

1 Die finanzielle Unterstützung wird auf ein schriftliches Gesuch hin vom Vorstand gewährt.  
2 Das Formular der Abteilung ZIB fungiert als Antrag an den Fonds.  
3 Die Einreichung des Antrags soll mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist der Abteilung ZIB erfolgen.  
4 Das Formular der Abteilung ZIB regelt die notwendigen Angaben.

Verfahren

### Art. 7

1 Der Antrag soll spätestens eine Woche vor Ablauf der Anmeldefrist bei der Abteilung ZIB eingereicht und bezahlt werden.  
2 Der Gasthörer\_innenschein wird von der Abteilung ZIB an die SUB gesandt und von dort an die antragsstellende Person abgegeben.

## **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Auflösung

Art. 8

Der StudentInnenrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Fonds.

Beschlossen vom StudentInnenrat an seiner Sitzung vom